

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Siegen (Benutzungsordnung)		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
44.010	Arbeitsgruppe 2/4-5 Institut Stadtbibliothek	24. November 2021

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Siegen. Sie dient der Information, der allgemeinen und der beruflichen Bildung, der Aus- und Fortbildung, der kulturellen Teilhabe, der Begegnung und der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist allen Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet.
- (3) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
- (4) Die Öffnungszeiten werden von deren Leiterin bzw. Leiter bestimmt und durch Aushang sowie im Internet u. a. auf der Homepage bekanntgegeben.
- (5) Diese Benutzungsordnung findet ebenso Anwendung für die Benutzerinnen und Benutzer der Wissenschaftlichen Bibliothek zur Regionalgeschichte des Stadtarchivs Siegen.

# § 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

# § 3 Anmeldung, Bibliotheksausweis

- (1) Für die Außerhausnutzung der Medienangebote der Stadtbibliothek sind eine Anmeldung, die Zahlung einer Benutzungsgebühr laut Gebührenordnung der Stadtbibliothek in der jeweils gültigen Fassung und die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich.
  - Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit aktueller Meldebescheinigung erhalten Benutzerinnen und Benutzer ihren persönlichen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek Siegen.
  - Sie erteilen schriftlich ihre Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personengebundenen Daten im Rahmen der Ausleihverbuchung.
- (2) Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
  - Die gesetzlichen Vertreter müssen gleichzeitig die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z.B. Gebühren, Schadensersatz) einstehen.
  - Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit aktueller Meldebescheinigung eines gesetzlichen Vertreters ist bei der Anmeldung erforderlich.

- (3) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer/ihres Vertretungsberechtigten an und können die Bibliotheksbenutzung für die juristische Person wahrnehmen.
- (4) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Siegen.
- (5) Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek den Verlust des Bibliotheksausweises und Änderungen ihrer persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen.

# § 4 Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt für einen Monat oder 12 Monate nach Entrichtung der entsprechenden Benutzungsgebühr laut Gebührenordnung der Stadtbibliothek Siegen in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Die Überlassung der Medien zur Mitnahme erfolgt gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises.
- (3) Die Leihfrist beträgt in der Regel für:

Bücher, CD, Zeitschriften, Spiele 4 Wochen Filme, Tonies, Bestseller 2 Wochen

Onleihe - Medien besondere Fristen, die auf der entsprechenden

Internetseite veröffentlicht werden.

- (4) Die entliehenen Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig von einer schriftlichen Mahnung durch die Stadtbibliothek. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (5) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag der Benutzerinnen und Benutzer höchstens zweimalig verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist. Ein Antrag auf Fristverlängerung ist mündlich, telefonisch, schriftlich oder online unter Angabe der Bibliotheksausweisnummer möglich.

  Die Leihfrist kann für bestimmte Medien auch verkürzt werden, eine Verlängerung der
  - Die Leihfrist kann für bestimmte Medien auch verkürzt werden, eine Verlängerung der Leihfrist ist dann nicht möglich.
- (6) Benutzerinnen und Benutzer sollten bei der Abgabe der Medien die Entlastung abwarten.
- (7) Benutzerinnen und Benutzer haben die Möglichkeit, ausgeliehene Medien gegen eine Gebühr vorzubestellen. Sobald die vorbestellten Medien wieder verfügbar sind, erhalten sie eine Benachrichtigung.
- (8) Die Bibliothek ist berechtigt, die Ausleihe von Medien pro Bibliotheksausweis zu begrenzen.

- (9) Die Entleihung von Medien an Kinder und Jugendliche erfolgt unter Berücksichtigung der Altersfreigabe durch die Freiwillige Selbstkontrolle (FSK).
- (10) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (11) Die Benutzung von computerlesbaren und audio-visuellen Medien geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen von Benutzerinnen und Benutzern entstehen.
- (12) Bei der Nutzung aller Medien ist das Urheberrecht in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Dies schließt die Speicherung, Vervielfältigung und Veröffentlichung von Dateien und Bildern geschützter Werke in elektronischer oder schriftlicher Form sowie in sozialen Netzwerken aus.

## § 5 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.
- (2) Es gilt die Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweiligen Fassung; diese liegt in der Stadtbibliothek zur Einsicht bereit.
- (3) Die Inanspruchnahme dieses Service ist gebührenpflichtig.

# § 6 Haftung bei der Benutzung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und insbesondere vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (2) Vor jeder Ausleihe, sind die Medien von der Entleiherin/dem Entleiher auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen.
  - Bei Verlust oder Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen ist die Stadtbibliothek unverzüglich zu benachrichtigen.
  - Benutzerinnen und Benutzer und gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreter haften für die Beschädigungen.
  - Bei Verlust oder Beschädigung eines Mediums ist Ersatz zu leisten.
  - Bei geringfügigen Beschädigungen, die jedoch eine weitere Ausleihe zulassen, wird eine Gebühr erhoben; die Entscheidung über die Geringfügigkeit der Beschädigung trifft die Stadtbibliothek.
- (3) Benutzerinnen und Benutzer dürfen ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden.
  - Benutzerinnen und Benutzer und gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreter haften der Stadt für die Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verlet-

zung dieser Vorschriften ergeben. Sie haben die Stadt Siegen vor Forderungen Dritter freizustellen.

(4) Für Schäden, die durch den Missbrauch oder Verlust des Bibliotheksausweises entstehen, haften die rechtmäßigen Ausweisinhaber und gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreter, es sei dann, der Verlust des Bibliotheksausweises wurde unverzüglich angezeigt.

# § 7 Hausrecht und Verhalten in der Stadtbibliothek Siegen

- (1) Dem Leiter/der Leiterin der Stadtbibliothek Siegen steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann auf das Bibliothekspersonal übertragen werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
  - Es wird erwartet, dass sich Benutzerinnen und Benutzer rücksichtsvoll und angemessen verhalten. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass
  - a) das Essen und Trinken außerhalb der dafür vorgesehen Bereiche nicht gestattet ist.
  - b) Tiere nicht mitgebracht werden dürfen.
  - c) Mappen, Taschen u.a. Behältnisse während des Bibliotheksbesuches in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen sind.
  - d) für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände die Bibliothek keine Haftung übernimmt.

# § 8 Benutzungsausschluss

Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, insbesondere die Fristen wiederholt überschreitet, die Versäumnisgebühren nicht unverzüglich entrichtet oder gegen die Hausordnung verstößt, kann von der weiteren Benutzung zeitweise oder ständig ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Leiter/die Leiterin der Stadtbibliothek Siegen. Die durch das Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Benutzerin/des Benutzers bleiben unberührt.

## § 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Siegen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung) vom 1. Februar 2019 außer Kraft.

### Benutzungsregelung für die EDV- und Internetarbeitsplätze sowie das offene W-LAN

#### 1. Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern

Die Bibliothek haftet nicht für Folgen

- von Verletzungen gegen das Urheberrecht durch Benutzerinnen und Benutzer der EDV- beziehungsweise Internet-Arbeitsplätze und das offene W-LAN.
- von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzerinnen / Benutzern und Internetdienstleistern.

### 2. Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern

Die Bibliothek haftet nicht für

- Schäden, die Benutzerinnen und Benutzern aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen.
- Schäden, die Benutzerinnen und Benutzern durch Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze, des offenen W-LAN und der dort angebotenen Medien an Dateien, Medienträgern oder der eigenen Hardware entstehen
- Schäden, die Benutzerinnen und Benutzern durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- Die Stadtbibliothek haftet nicht für widerrechtliche Zugriffe auf die im offenen W-LAN genutzten Geräte. Eine Absicherung hiergegen (zum Beispiel VPN, Virenscanner) ist Sache der Besitzerinnen und Besitzer der Geräte.

#### 3. Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber Benutzerinnen und Benutzern

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf

- die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software sowie des offenen W-LAN.
- die Verfügbarkeit der an diesen Arbeitsplätzen oder per W-LAN zugänglichen Informationen und Medien.

#### 4. Beachtung strafrechtlicher Vorschriften

Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV- und Internet-Arbeitsplätzen und im offenen W-LAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.
- keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren; keine geschützten Daten zu nutzen.

#### 5. Technische Nutzungsregelungen

- Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration sind nicht gestattet.
- Bei Beschädigungen behält sich die Stadtbibliothek Schadensersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.

## 6. Besondere Nutzungsbedingungen für die Internet-Arbeitsplätze

- Für Nutzerinnen und Nutzer unter 18 Jahren ist die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Die Stadtbibliothek übernimmt keine Verantwortung für die Virenfreiheit und die Lauffähigkeit von Softwareprodukten, welche über die Internet-Terminals der Stadtbibliothek oder das offene W-LAN heruntergeladen werden.
- Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, welche über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Verantwortung für die Geschwindigkeit von Verbindungen innerhalb des Internet.
- Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste und Inhalte ist untersagt.
- Die Stadtbibliothek ist berechtigt, zur Einhaltung dieser Bestimmung Filtersoftware einzusetzen.

### Datenschutzerklärung der Stadtbibliothek Siegen

- 1. Im Zusammenhang mit der Beantragung eines Bibliotheksausweises für die Stadtbibliothek Siegen werden auf der Basis der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Siegen folgende personenbezogenen Daten von Ihnen erhoben:
  - Name
  - Anschrift
  - Geburtsdatum
  - Wenn von Ihnen gewünscht: E-Mailadresse und Telefonnummer
- 2. Es erfolgt keine Datenübertragung an Dritte.
- 3. Ihre personenbezogenen Daten werden für die Ausstellung des Bibliotheksausweises und die Abwicklung der Ausleihvorgänge benötigt.
- 4. Die Nichtbereitstellung Ihrer Daten führt dazu, dass Sie keine Medien der Stadtbibliothek Siegen entleihen können.
- 5. Nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung gebe ich Ihnen als betroffener Person hierzu folgende Informationen:

#### Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen:

Bürgermeister der Stadt Siegen, Herr Steffen Mues Rathaus Siegen, Markt 2, 57072 Siegen

Telefon: (0271) 404-1230, Telefax: (0271) 53246

E-Mail: s.mues@siegen.de

### Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Herr Michael Haas

Rathaus Weidenauer Straße 211-213, 57076 Siegen

Telefon: (0271) 404-3203, Telefax: (0271) 404-36-3203

E-Mail: m.haas@siegen.de

- 6. Als betroffene Person haben Sie nach der EU-Datenschutzgrundverordnung gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, auf Löschung von Daten, auf die Einschränkung der Verarbeitung, auf eine Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten. Sprechen Sie uns gerne an.
- 7. Etwaige Beschwerden im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch die Stadt Siegen können Sie an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde richten:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen - LDI NRW Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf

Telefon: (0211) 38424-0, Telefax: (0211) 38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

8. Die Speicherdauer beträgt nach Ablauf der Ausweisgültigkeit und Begleichung aller angefallenen Gebühren zwei Jahre.